
Der Fall Rotkäppchen

Im Kinderanfall unserer Stadtgemeinde ist eine hierorts wohnhafte, noch unbeschulte Minderjährige altentundig, welche durch ihre unübliche Kopfbedeckung gewohnheitsrechtlich R. genannt zu werden pflegt. Der Mutter besagter R. wurde seitens deren Mutter ein Schreiben zustellig gemacht, in welchem dieselbe ihre Erkrankung und Pflegebedürftigkeit zur Anzeige brachte, worauf die Mutter der R. dieser die Auflage erteilte, der Großmutter eine Sendung von Nahrungs- und Genußmitteln zu Genesungszwecken zuzustellen.

Vor ihrer Inmarschsetzung wurde die R. seitens ihrer Erziehungsberechtigten schulmäßig auf das Verbot betreffs Verlassens der Gemeindegasse im Walde belehrt. Dieselbe beging infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift eine Ordnungswidrigkeit und begegnete bei dem in Tateinheit erfolgenden Übertreten des Verbots des Pflückens von blühenden, wild wachsenden Pflanzen dem melderechtlich nicht erfaßten W. ohne festen Wohnsitz. Selbiger verlangte in unberechtigter Amtsanmaßung Einsichtnahme in das zu Transportzwecken von Konsumgütern durch die R. mitgeführte Korbbehältnis und traf in Tötungsabsicht die Feststellung, daß die R. zu ihrer im gemeindlichen Baumbestand angemietet wohnhaften Großmutter mütterlicherseits eilend war.

Da seitens des W. Verknappung auf dem Ernährungssektor vorherrschend war, faßte selbiger den Beschluß, bei der Großmutter der R. unter Vorlage falscher Papiere vorsprachig zu werden. Wegen eines Augenleidens, auf Grund dessen derselben vom zuständigen Versorgungsamte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt worden war, gelang dem in Freßvorbereitung befindlichen W. die diesfällige Täuschungsabsicht, worauf er unter Verschlingung der Bettlägerigen einen strafbaren Mundraub zur Durchführung brachte.

Ferner täuschte der W. bei der später am Tatort eintreffenden R. seine Identität mit der Großmutter vor, stellte derselben nach und

stellte durch Zweitverschlingung der R. seinen Tötungsvorsatz erneut unter Beweis.

Der sich auf einem Dienstgange befindliche und im Forstwesen lokal zuständige Waldbeamte F. vernahm aus der Schonung unzulässige Schnarchgeräusche und stellte deren Urhebererschaft seitens des W. fest. Er reichte bei seiner vorgesetzten Dienststelle ein Tötungsgesuch ein, das dortseits zuschlägig beschieden und im Wege der unentgeltlichen Überlassung von Munition bezuschußt wurde. Nach Beschaffung einer transportfähigen, pulverbetriebenen Abschußvorrichtung für Hartmetallprojekteile zu Jagdzwecken gab der F. in wahrgekommener Einflußnahme auf den räuberischen W. einen Schuß ab.

Dieser wurde in Fortführung der Raubtierbestandsregulierung auf Kreisebene nach Inempfangnahme des Geschosses ablebig. Die gespreizte Beinhaltung des Totgutes erweckte in dem Schußgeber die Vermutung, wonach der Leichnam geraubtes Material beinhalte. Zwecks diesbezüglicher Feststellung verbunden mit der Absicht zur Totvermarktung des verendeten W. öffnete der F. den Kadaver mittels eines zu dienstlichen Zwecken mitgeführten, einseitig geschliffenen Schneidgerätes und stieß hierbei auf die noch lebhafteste R. nebst beige-schloßener Großmutter mütterlicherseits. Durch die unverhoffte Wiederbelebung bemächtigte sich der beiden Personen weiblichen Geschlechts ein gesteigertes, amtlich nicht zugelassenes Lebensgefühl, dem sie durch groben Unfug, öffentliches Ärgernis erregenden Lärm und Nichtbeachtung anderer Verordnungen in Tateinheit mit der Anstiftung des F. zur Teilnahme an diesem Tun Ausdruck verliehen, was ihre Haftpflichtmachung zur Folge hatte.

Der Vorfall wurde von den Brüdern Jakob und Wilhelm G. zu Protokoll genommen und starkbekinderten Familien in Märchenform zustellig gemacht. Wenn die Beteiligten nicht durch Hinschied abgegangen und in Fortfall gekommen sein sollten, sind dieselben noch lebhaft.